



**GEMEINDE SISSELN AG**

---

---

**FRIEDHOFREGLEMENT**

---

# **I GRUNDSATZ**

## **§ 1 Grundlage**

Dieses Reglement enthält einzig Vorschriften, die durch die Einwohnergemeindeversammlung frei festgelegt werden können. Sonst wird auf die Bestimmungen in der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 22. Januar 1990 und in der Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 verwiesen.

Die männlichen Bezeichnungen gelten allgemein auch für Frauen.

## **§ 2 Aufsicht**

Der Gemeinderat ist über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen Aufsichts- und Kontrollorgan. Er kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.

## **§ 3 Vollzug**

Mit der Organisation der Bestattungen werden beauftragt:

- die Gemeindeverwaltung mit der Administration und Organisation der Bestattung
- das Bauamt mit dem Betrieb und Unterhalt des Friedhofes

# **II ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UEBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

## **§ 4 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- das Familienoberhaupt
- der Ehegatte
- die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen
- Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder eine Leiche findet, hat sofort der Polizei Anzeige zu erstatten.

## **§ 5 Bestattungsart**

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung in einem Reihengrab, Urnenbeisetzung im Grabfeld mit Gedächtnisplatte oder Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen. Allfällige Wünsche des Verstorbenen sind zu respektieren.

## **§ 6 Bestattungszeit**

Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

## **§ 7 Kremation**

Die Gemeindeverwaltung setzt die Zeit der Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und erlässt die notwendige Anmeldung.

Die Urne ist zur vorgegebenen Zeit im Krematorium abzuholen und spätestens eine halbe Stunde vor der Abdankung in die Kapelle zu bringen.

## **§ 8 Bestattungsort**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sisseln haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof.

Bestattungen von auswärtigen Personen im Friedhof Sisseln können auf besonderes Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 9 Bestattungsmöglichkeiten**

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Urnenbeisetzung im Grabfeld mit Gedächtnisplatte an der Urnenwand
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Gedächtnisplatte

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von max. 2 Urnen im Reihengrab (a und b) eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer der Reihengräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Grundsätzlich sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

In der bestehenden Friedhofanlage werden keine Familiengräber mehr bewilligt.

## **§ 10 Holzkreuz**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Reihengrab ein beschriftetes Holzkreuz. Für dessen Beschaffung ist die Gemeinde besorgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

## **§ 11 Gedächtnisplatte**

Die Lieferung und Beschriftung der Gedächtnisplatte wird durch die Gemeinde organisiert. Die Platte ist in der Regel am Beisetzungstag beschriftet und montiert. Die Kosten der Platte und der Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Ist die Platte am Beisetzungstag noch nicht fertiggestellt, so ist die Gemeindeverwaltung für eine provisorische Grabbeschriftung besorgt.

## **§ 12 Bestattung von Einwohnern**

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Grabumrandung
- Fr. 500.-- als Pauschale an die übrigen Bestattungskosten wie Sarg, Einsargen, Auslagen Kremation, Grabkreuz, Leichentransporte, Urnenüberführung usw. Dieser Betrag ist indexgebunden (Stand 1. Januar 1998) und wird je 10 Punkte Differenz angepasst.

Erfolgt die Bestattung eines Einwohners in einer anderen Gemeinde, so haben die Angehörigen nur Anspruch auf die Pauschale.

## **§ 13 Bestattung von Auswärtigen**

Wenn für die Gemeinde keine Beerdigungspflicht besteht, so sind diejenigen kostenpflichtig, die die Bestattung in Sisseln wünschen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## § 14 Gebühren

### a) Für Einwohner

Reihengrab	gratis
Gemeinschaftsgrab	gratis
Urnengrab mit Gedächtnisplatte	Fr. 200.--
Beschriftung einer Gedächtnisplatte	nach Aufwand

### b) Für Auswärtige

Für die Benützung eines Grabes durch Auswärtige werden folgende Gebühren erhoben:

	Kinder bis 7. Lebens- jahr	Erwachsene u. Kinder ab 7 Jahren	Beisetzung einer Urne im Grab ei- nes Vorverst.
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 400.--	Fr. 1'000.--	Fr. 200.--
Reihengrab Urnen	Fr. 400.--	Fr. 600.--	Fr. 200.--
Urnenbeisetzung im Grabfeld mit Gedächtnisplatte	Fr. 300.--	Fr. 300.--	Fr. --
Gedächtnisplatte	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. --
Beschriftung Gedächtnisplatte	nach Aufwand		
Urnenbeisetzung im Gemeinschafts- grab (ohne Gedächtnisplatte)	Fr. 300.--	Fr. 300.--	

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## III GRABSTÄTTEN

### § 15 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

## § 16 Grabmasse

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart inkl. Grabeinfassung	Länge m	Breite m	Tiefe m
Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensj.	1.60	0.85	1.80
Kinder bis 7. Lebensjahr	1.00	0.65	1.50
Urnengräber	1.00	0.65	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend in den vom Gemeinderat bestimmten Feldern.

## § 17 Einfassungen

Die Einfassung der Grabreihen besorgt die Gemeinde auf ihre Kosten. Die Einfassungsart bestimmt der Gemeinderat.

## § 18 Vernachlässigung des Unterhaltes

Reihengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch die Gemeinde mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.

## § 19 Benützungsdauer der Gräber

Die Ruhezeit beträgt bei allen Bestattungsarten mindestens 25 Jahre. Vorbehalten bleibt § 12 der Kantonalen Bestattungs-Verordnung.

## § 20 Aufhebung der Gräber

Muss ein Grabfeld nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, so sind die Angehörigen rechtzeitig schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist zu entfernen.

Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber selbst abräumen, so verfallen ihr Grabmäler und Pflanzen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

## **IV GRABMAELER**

### **§ 21 Allgemeines**

Die nachfolgenden Bestimmungen haben den Zweck, dass die Gesamtanlage des Friedhofes nicht durch schlechte oder aufdringliche Gestaltung einzelner Grabmäler beeinträchtigt wird. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen und soll zugunsten der Gesamtanlage zurücktreten. Damit möchte man nun nicht einer Schablonisierung der Grabmäler Vorschub leisten, sondern im Gegenteil eine ganz persönlich gestaltete und handwerklich einwandfreie Grabmalkunst fördern.

### **§ 22 Bewilligungspflicht**

Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Die Grabsteine für Erwachsenengräber dürfen die Maximalhöhe von 1.20 m und die Maximalbreite von 55 cm nicht übersteigen. Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler. Bei Urnen- und Kindergräbern gelten die Maximalmasse von 90 cm/50 cm. Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Fantasie des Bildhauers keine Grenzen gesetzt. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportion für die individuelle Gestaltung angewendet, so entsteht eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes wahren. Grabmäler aus Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf Sockel bis 10 cm Höhe gestellt werden. Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

Für besonders wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch hin Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Höchstmasse erteilt werden. Es kann ein Modell im Massstab 1 : 10 verlangt werden.

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

### **§ 23 Material und Bearbeitung**

Als Werkstoff für Grabmäler sind zugelassen:

- Holz
- Metalle
- Steine

Sie sollen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Es ist ratsam, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzigen Werkstoff zu verwenden, ausgenommen Sockel für Holz und Metallformen. Der Ersteller darf unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten ist nicht gestattet.

## **§ 24 Foundation**

Alle Grabmäler müssen auf eine genügend starke Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

## **§ 25 Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 6 Monaten gesetzt werden. 3 Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmals ist der Gemeindekanzlei zu melden.

## **§ 26 Unterhalt**

Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu erhalten. Infolge von Senkungen eingetretene Mängel sind unaufgefordert zu beheben.

# **V GRABBEPFLANZUNGEN**

## **§ 27 Individuelle Bepflanzung**

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

Die Flächen zwischen den Grabstein-Rückwänden und der Einfassung sind mit bodendeckenden Pflanzen zu verschönern.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Werden diese Arbeiten nicht durch die Angehörigen besorgt, so werden sie auf ihre Kosten durch die Gemeinde ausgeführt. Der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Die Bepflanzung und der Unterhalt des Urnen- und Gemeinschaftsgrabfeldes werden durch die Gemeinde vorgenommen.

## **§ 28 Grabfonds**

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung übernehmen. Der Gemeinderat setzt den zum voraus aus der Erbmasse einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird durch das Friedhofspersonal eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

## **VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, HAFTUNG**

### **§ 29 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern oder dergleichen
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

### **§ 30 Abfälle, leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallbehälter oder auf den Ablagerungsplatz. Der Abfall ist getrennt zu deponieren (kompostierbarer und übriger Abfall).

Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

### **§ 32 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 33 Strafbestimmungen**

Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

### § 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Bestimmungen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 1997 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Sisseln, 05. Dezember 1997

GEMEINDERAT SISSELN

Der Gemeindeammann: W. Käser

Der Gemeindeschreiber: K. Widmer